

ABSCHLÜSSE AN DER GEMEINSCHAFTSSCHULE AM HEIMGARTEN

<p>Welche Abschlüsse können an der Gemeinschaftsschule Am Heimgarten erworben werden?</p>	<p>Es können sowohl der Erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) nach der 9. Klasse als auch der Mittlere Schulabschluss (MSA) nach der 10. Klasse erworben werden. Ein qualifizierter ESA berechtigt zum Besuch der 10. Klasse; ein qualifizierter MSA berechtigt zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (s. unten).</p>
<p>Müssen alle Schülerinnen und Schüler an den Prüfungen teilnehmen?</p>	<p>An der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nimmt nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler teil, (freiwillige Teilnahme auf Antrag der Eltern oder verpflichtende Teilnahme bei entsprechendem Beschluss der Klassenkonferenz). An der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses nehmen alle Schüler teil.</p>
<p>Welche Schülerinnen und Schüler sollten freiwillig an der ESA-Prüfung teilnehmen?</p>	<p>Sinnvoll ist die Teilnahme an der Prüfung in allen Fällen, in denen das Erreichen des Mittleren Schulabschlusses fraglich erscheint, und wenn die Schülerin oder der Schüler nach der 9. Klasse die Schule verlassen möchte.</p>
<p>Welche Schülerinnen und Schüler können zur Prüfung verpflichtet werden?</p>	<p>Zur Teilnahme an der Prüfung werden alle Wiederholer der Klassenstufe 9 verpflichtet. Ab Schuljahr 2016/17 werden auch diejenigen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, deren augenblicklicher Leistungsstand nicht erwarten lässt, dass sie in der 10. Klasse erfolgreich mitarbeiten können.</p>
<p>Werden die Schülerinnen und Schüler auf die Prüfungen vorbereitet?</p>	<p>Ja. Im Unterricht werden Beispielaufgaben bearbeitet, sodass die Aufgabenformen bekannt sind.</p>
<p>Woraus besteht eine Prüfung?</p>	<p>Die Prüfungen bestehen jeweils aus drei Teilen: der Projektarbeit, den zentralen schriftlichen Prüfungen in Mathematik, Deutsch und Englisch (inkl. sprachpraktischer Prüfung) und ggf. aus mündlichen Prüfungen.</p>
<p>Muss jeder Schüler eine mündliche Prüfung machen?</p>	<p>Nein. Mündliche Prüfungen finden nur auf Antrag der Schülerinnen oder Schüler oder auf Beschluss der Prüfungskommission statt.</p>
<p>Wann wird der Erste allgemeinbildende Schulabschluss zuerkannt?</p>	<p>Der Abschluss wird erteilt, wenn nicht mehr als eine Endnote 5 ist und die Schülerin oder der Schüler keine 6 hat. Für die Berechnung der Endnoten zählen in den Fächern</p>

	<p>Mathematik, Deutsch und Englisch nicht nur die Prüfungsergebnisse. Entscheidend ist die Jahresleistung. Wenn die ESA-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde, verlässt die Schülerin oder der Schüler die Schule, es sei denn, sie / er hat die Zugangsberechtigung in die 10. Klasse.</p>
<p>Wann wird die Zugangsberechtigung in die 10. Klasse erworben?</p>	<p>Die Zugangsberechtigung wird erworben, wenn nicht mehr als eine ESA-Endnote 4 ist und die Schülerin oder der Schüler keine 5 oder 6 hat.</p> <p>Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist in begründeten Ausnahmefällen eine pädagogische Versetzung möglich (Klassenkonferenzbeschluss).</p>
<p>Wann wird ein Schüler in die 10. Klasse versetzt?</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Prüfung teilgenommen haben, werden in die 10. Klasse versetzt, wenn sie (auf Anforderungsebene MSA) höchstens eine 5 haben und keine 6.</p> <p>Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist in begründeten Ausnahmefällen eine pädagogische Versetzung möglich (Klassenkonferenzbeschluss).</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die nicht in die 10. Klasse versetzt werden, können die 9. Klassenstufe wiederholen.</p>
<p>Wann wird der Mittlere Schulabschluss zuerkannt?</p>	<p>Der Mittlere Schulabschluss wird erteilt, wenn nicht mehr als eine Endnote 5 und keine Endnote 6 ist.</p>
<p>Wann wird die Zugangsberechtigung zur Oberstufe erteilt?</p>	<p>Die Schülerin oder der Schüler ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt, wenn höchstens eine Endnote 4 ist und keine Endnote 5 oder 6 (auf MSA-Niveau).</p>
<p>Was geschieht, wenn man die Prüfung nicht besteht?</p>	<p>Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist möglich bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung.</p>